

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 21c Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG vereinbart haben, sowie Personen, die sich zum Zwecke der Pflegekarenz gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 AIVG vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben, gebührt für die Dauer der Pflegekarenz ein Pflegekarenzgeld nach den Bestimmungen dieses Abschnittes.“

2. Nach § 21c Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Personen, die sich gemäß § 32 Abs. 1 AIVG vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden, gilt eine von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 abweichende Regelung. Diese Personen haben Anspruch auf ein tägliches Pflegekarenzgeld in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes oder der täglichen Notstandshilfe, welche unmittelbar vor Antritt der Pflegekarenz oder der Familienhospizkarenz vom Arbeitsmarktservice nach den Bestimmungen des AIVG bezogen wurde, jedoch mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG.“

3. § 21d Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. einer Bestätigung des Arbeitsmarktservices über die Abmeldung gemäß § 32 Abs. 1 AIVG und über die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe,“

4. § 21e Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen der Antragsteller:

- a) unterhaltsberechtigter Kinder,
- b) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
- c) Einkommen,
- d) Versicherungszeiten,
- e) Bemessungsgrundlagen und
- f) Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe“

5. Nach § 48d wird folgender § 48e samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. xxx/2014

§ 48e. § 21c Abs. 3a ist nur dann anzuwenden, wenn die Pflegekarenz oder die Familienhospizkarenz ab dem 1. Juli 2014 beginnt.“

6. Dem § 49 Abs. 23 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 21c Abs. 1 erster Satz und Abs. 3a, § 21d Abs. 2 Z 3, § 21e Abs. 6 Z 2 und § 48e samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“